

ihrer Gehaltsgruppen nur dann gewährt werden, wenn die Staatseinkommensteuer-
veranlagung der Personen, auf die eine Zulage entfällt, die Gehaltssumme der
Gruppe um nicht mehr als 300 M überschreitet, daß aber, wenn dies der Fall
ist, die Einstellung nach der Veranlagung erfolgt, so daß Beamte und Diätarier
der ersten Gehaltsgruppe mit mehr als 2600 M, aber nicht mehr als 5100 M
Gesamteinkommen der zweiten Gruppe, solche der ersten und der zweiten Gehalts-
gruppe mit mehr als 5100 M, aber nicht mehr als 8100 M Gesamteinkommen
der dritten Gruppe zuzuweisen sind,

- b) daß auch Unverheiratete mit eigenem Hausstand den Verheirateten ohne Kinder
gleichgestellt werden, wie die Verwitweten und Geschiedenen ohne Kinder aber
mit eigenem Hausstand diesen gleichgestellt worden sind,
c) daß den Beamten usw. in der Tabelle auf Anlage II S. 21 unter A in der zweiten
Gruppe eine monatliche Zulage von 7 M gewährt werde.

Der Vorschlag des Berichterstatters unter 1 wurde einstimmig angenommen. Zwei
Abgeordnete hatten zwar zuerst die Worte „mit Befriedigung“ beanstandet, der eine,
weil im Volke vielfach die Meinung bestehe, daß die Teuerungszulagen an Beamte zu
weit gingen und sie gegenüber dem gewerblichen Mittelstande zu sehr bevorzugten, der
andere, weil diese Zulagen in ihrer Höhe durchaus nicht allenthalben genügten. Nach-
dem festgestellt worden war, daß die Worte nur auf die Gleichstellung der sächsischen
Beamten usw. mit denen des Reichs und Preußens zu beziehen seien, indem hier eine
Quelle ständiger Unzufriedenheit beseitigt sei, waren beide einverstanden.

Zu 2 A bemerkte ein Abgeordneter, daß er zwar den Grundgedanken dieses Vor-
schlags billige, aber glaube, daß er nicht das gewünschte Ergebnis haben und überdies
neue Ungleichheiten oder eine allgemeine Aufbesserung der Beamten in Bausch und
Bogen, die doch jetzt nicht in Frage komme, nach sich ziehen müsse; nur dieser Folgen
wegen müsse er dagegen stimmen, obwohl er an sich den in Frage kommenden Beamten
die Erfüllung ihrer Wünsche gönne. Dem schlossen sich noch mehrere Abgeordnete an.
Der Berichterstatter gab zu, daß eine Fassung gerade dieses Punktes, die allen Anforde-
rungen gerecht werde, sehr schwierig sei, er glaube aber doch, daß der berechtigte Kern
herausgefunden werde, der eine große und von den Beteiligten sehr schwer empfundene
Unbilligkeit beseitigen wolle; gerade hier liege die Notwendigkeit einer Abhilfe um so
mehr vor, als es sich um eine große Zahl älterer Beamter der niedrigsten Gehaltsgruppen
handle. Von einem Regierungsvertreter wurde hierzu erklärt, bei der Anstellung würden
Ausgleichsbeträge gewährt, später könnten Ausgleiche nicht herbeigeführt werden, weil
das ein immerwährendes Hin- und Herrechnen voraussetze, und oft überhaupt nicht fest-
stellbar sei, was ein Beamter erhalten würde, wenn er Arbeiter geblieben wäre. Die
Deputation nahm den Vorschlag mit 8 gegen 6 Stimmen an.

Der Vorschlag 2 B fand, nachdem der Berichterstatter erklärt hatte, daß die Fälle,
in denen er anzuwenden sei, voraussichtlich sehr selten sein würden, da die Unteroffiziers-
bezüge fast immer höher seien, als das, was den Beamten an Bezügen aus seiner
Zivilstellung entgehe, einstimmige Annahme.

Die Vorschläge 2 C unter 1 und 2 wurden gebilligt und einstimmig genehmigt, da-
gegen wurden zu 2 D Bedenken geäußert von der einen Seite, weil hier ein starker
Eingriff in die Selbstverwaltung angedroht werde und man dem grundsätzlich entgegen-
treten müsse, von der anderen Seite, weil die Lehrergehälter überhaupt auf den Staat
zu übernehmen seien und demgemäß die ganze Regelung bedenklich sei. Der Bericht-
erstatter und andere Abgeordnete erklärten, daß sich die aufgestellte Forderung ganz